

Guten Tag!

Haftungsrechtliche Fragen im Bereich der Hygiene

13. Deutscher Medizinrechtstag

Eine absolute Keimfreiheit ist nicht zu erreichen.

Keimübertragungen gehören zum entschädigungslos hinzunehmenden Risiko des Patienten.

Eine absolute Keimfreiheit ist nicht zu erreichen.

Keimübertragungen gehören zum entschädigungslos hinzunehmenden Risiko des Patienten – wenn der erforderliche Hygienestandard eingehalten worden ist.

Behandlungsfehlerhaftung

Behandlungsfehlerhaftung

BGH VersR 2007, 847

(Spritzenabszess nach Injektion in den Nacken)

Behandlungsfehlerhaftung

BGH NJW 2008, 1304

(Abszess nach intraartikulärer Injektion in das Kniegelenk)

Behandlungsfehlerhaftung

setzt voraus:

- Behandlungsfehler
- Gesundheitsschaden
- Kausalität

Behandlungsfehlerhaftung

setzt voraus:

- Behandlungsfehler
- Gesundheitsschaden
- Kausalität

Problem: Beweislast beim Patienten

Beweislast beim Patienten

Er muss beweisen:

- Die Infektionsquelle rührt aus der Klinik/Praxis her.
- Es liegt ein Behandlungsfehler vor.
- Durch den Fehler ist der Schaden entstanden (Kausalität).

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

2. Es steht **nicht** fest, dass die Infektionsquelle aus diesem Bereich kommt.

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten:
„voll beherrschbarer Risikobereich“

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten:
„voll beherrschbarer Risikobereich“

Entlastungsmöglichkeit der Behandlerseite:
Alle erforderlichen Vorkehrungen waren getroffen.

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten:
„voll beherrschbarer Risikobereich“

Entlastungsmöglichkeit der Behandlerseite:
Alle erforderlichen Vorkehrungen waren getroffen.
Gerichtliche Prüfung der Hygiene-Dokumentation.

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten:
„voll beherrschbarer Risikobereich“

Steht der Fehler nun fest, muss der Patient noch die Kausalität beweisen.

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten:
„voll beherrschbarer Risikobereich“

Steht der Fehler nun fest, muss der Patient noch die Kausalität beweisen – da hilft ihm u.U. die Beweiserleichterung „grober Behandlungsfehler“.

Ein grober Behandlungsfehler

liegt bei einem eindeutigen Verstoß gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse vor, und es handelt sich dabei um einen Fehler, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.

1. Die Infektionsquelle steht fest: Sie rührt aus dem Klinikbereich her.

2. Es steht **nicht** fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

BGH VersR 2012, 363

(Hepatitis-C-Infektion nach Eigenbluttherapie beim Heilpraktiker)

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

OLG Schleswig
(Händedesinfektion)

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

Keine Beweiserleichterung mit dem „voll beherrschbaren Risikobereich“
Der Patient muss beweisen:

- Hygienefehler
- kausaler Schaden

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

Keine Beweiserleichterung mit dem „voll beherrschbaren Risikobereich“
Der Patient muss beweisen:

- Hygienefehler a) Dokumentationsversäumnis
- kausaler Schaden

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

Keine Beweiserleichterung mit dem „voll beherrschbaren Risikobereich“
Der Patient muss beweisen:

- Hygienefehler
 - a) Dokumentationsversäumnis
 - b) Abweichen von Hygiene-Leitlinien
- kausaler Schaden

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

Keine Beweiserleichterung mit dem „voll beherrschbaren Risikobereich“
Der Patient muss beweisen:

- Hygienefehler a) Dokumentationsversäumnis
 b) Abweichen von Hygiene-Leitlinien
- kausaler Schaden a) Befunderhebungsfehler

2. Es steht nicht fest, dass die Infektionsquelle aus dem Klinikbereich kommt.

Keine Beweiserleichterung mit dem „voll beherrschbaren Risikobereich“
Der Patient muss beweisen:

- Hygienefehler
 - a) Dokumentationsversäumnis
 - b) Abweichen von Hygiene-Leitlinien
- kausaler Schaden
 - a) Befunderhebungsfehler
 - b) grober Behandlungsfehler

Haftung wegen anderer ärztlicher Fehler:

Haftung wegen anderer ärztlicher Fehler:

1. Der Eingriff war gar nicht indiziert.

Haftung wegen anderer ärztlicher Fehler:

1. Der Eingriff war gar nicht indiziert.
2. Aufklärung

Haftung wegen anderer ärztlicher Fehler:

1. Der Eingriff war gar nicht indiziert.
2. Aufklärung
3. Fehlerhafte Behandlung der Infektion

Ergebnis:

1. Die Beweislage für den Patienten ist schwierig.
2. Die Rechtsprechung neigt deshalb zu Beweiserleichterungen.
3. Andere Haftungsansätze sind zu bedenken.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!